

---

**62/SBI XXIV. GP**

---

Eingebracht am 30.04.2012

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Stellungnahme zu Bürgerinitiative

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

MINISTERRATSDIENST

GZ • BKA-350.710/0136-1/4/2012

ABTEILUNGSMAIL • MRD@BKA.GV.AT

SACHBEARBEITERIN • MAG. ELISABETH BINDER

PERS. E-MAIL • ELISABETH.BINDER@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/2322

An die  
Parlamentsdirektion  
z.Hd. Herrn Mag. Gottfried MICHALITSCH

stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at


Wien, am 24. April 2012

Betreff: Bürgerinitiative Nr. 37 "Stoppt die Vorratsdatenspeicherung"

Das Bundeskanzleramt hat zur Frage der sogenannten Vorratsdatenspeicherung stets eine kritisch-ablehnende Haltung eingenommen. Dies nicht zuletzt im Licht des offenkundigen Spannungsverhältnisses zwischen den verfolgten - an sich legitimen - Zielen einerseits und Art und Umfang des damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz und (im Falle der tatsächlichen Nutzung der Vorratsdaten auch) das Fernmeldegeheimnis andererseits. Das Bundeskanzleramt vertrat und vertritt insofern die Auffassung, dass die derzeitige Regelung auf unionsrechtlicher Ebene in einem offenkundigen Spannungsverhältnis zu den genannten Grundrechten steht und zudem zwingende Argumente für ein solches Instrument nicht ersichtlich sind.

Soweit innerstaatliche gesetzliche Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der unionsrechtlich bestehenden Umsetzungsverpflichtung der Vorratsdatenspeicher-Richtlinie (2006/24/EG) getroffen worden sind, ist freilich festzuhalten, dass eine Aufhebung dieser Maßnahmen nicht zuletzt mit Blick auf ein darauf Bezug habendes (formal noch laufendes) Vertragsverletzungsverfahren derzeit nicht in Betracht kommt. Das Bundeskanzleramt hält es aber grundsätzlich für wünschenswert, das Instrument der Vorratsdatenspeicherung als solches einer Prüfung am Maßstab der EU-Grundrechte-Charta zu unterziehen. Eine solche Prüfung kann freilich nur der Gerichtshof der Europäischen Union vornehmen. Sollte es - etwa im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens - zu einer solchen Prüfung kommen und eine Unvereinbarkeit mit der EU-Grundrechte-Charta festgestellt werden, wäre auch innerstaatlich der Weg frei für eine Anpassung der Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen SC Dr. Matzka e.h.

Signaturwert	dGJFCQJfR6idim9ihG/W6pav9JRDzfwUot29x03q1kPGISpi1jD/SYRHxdInyN6FXW8Frj0ikubkJ77Vt8uf0tjRtJuBNy+bBQhJVPLAuMY0ZQ+mLCSwT1aw5tFJT1os5X59Fp hF1JVvyDVxV5gYNvtecR1Dd3reKjKnlI7Ytg=	
 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Untersigner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-30T07:51:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	